

Wenn die Schwiegermutter erbt

Ehepaare ohne Kinder gehen oft davon aus, dass sie beim Tod des Partners Alleinerbe sind. Ein Irrtum, der im Ernstfall zu Streitigkeiten führt.

Von Barbara Brandstetter

Mehr als 400 000 Paare heiraten in Deutschland jedes Jahr. Die Frauen sind dabei im Schnitt 32 Jahre alt, die Männer 34. Das geht aus Zahlen des Statistischen Bundesamts für das Jahr 2018 hervor. Dabei stecken die Paare oft viel Zeit in die Hochzeitsplanung. Schließlich gilt es, ein ausgefallenes Kleid, den passenden Anzug und den entsprechenden Blumenschmuck zu finden. Und dann wird hin und her überlegt, wo die einzelnen Gäste sitzen werden - Onkel Franz soll schließlich so weit weg wie möglich von Onkel Otto plaziert werden, allein der Harmonie wegen.

Weiter als bis zum Hochzeitstag denken viele Paare jedoch nicht. Vor allem zu Beginn eines gemeinsamen Lebenswegs nicht daran, ein Testament zu verfassen. Ohnehin verzichtet laut Umfragen ein Großteil der Bundesbürger darauf, den letzten Willen zu Papier zu bringen. Das mag sicher daran liegen, dass sich viele ungern mit der Endlichkeit des eigenen Lebens auseinandersetzen. Aber auch einige Irrtümer dürften dazu beitragen, von einem Testament abzusehen. Ein besonders weit verbreiteter Irrtum betrifft verheiratete Paare ohne Kinder.

Fataler Irrtum droht

"Viele Ehepaare glauben, dass durch die Ehe alle weiteren Verwandten vom Erbrecht ausgeschlossen sind", sagt Elmar Uricher von Uricher Rechtsanwälte in Konstanz. Ein fataler Irrtum. Denn der überlebende Ehepartner kann mitnichten allein über das Erbe verfügen. Liegt kein Testament vor, greift die gesetzliche Erbfolge. Und die sieht in dem Fall vor, dass nicht nur der Ehepartner, sondern auch weitere Verwandte erben. Konkret: die Schwiegereltern oder - falls diese verstorben sind - deren weitere Abkömmlinge. Und je nachdem, wie gut das Verhältnis zur angeheirateten Verwandtschaft ist, ist Ärger programmiert.

Denn der überlebende Partner bildet dann mit den Schwiegereltern oder Schwager oder Schwägerin eine Erbengemeinschaft. Diese muss einvernehmlich entscheiden, wie das Erbe verteilt wird. Das mag bei Konten und Depots noch relativ einfach sein. Doch bei Immobilien, Autos und anderen Sachwerten wird es schnell schwierig. "Bei kinderlosen Ehepaaren ohne Testament entsteht nach dem Tod des Erstversterbenden tatsächlich oft Streit", berichtet Michael Henn, Vizepräsident der Deutschen Anwalts-, Notar- und Steuerberatervereinigung für Erb- und

Familienrecht (DANSEF). "Denn der länger lebende Ehegatte ist zuerst überrascht und dann auch empört, dass die Schwiegereltern ihren gesetzlichen Erbanspruch geltend machen." Doch von Anfang an.

Stirbt ein Partner eines kinderlosen Ehepaares, erben die Schwiegereltern mit. Hat das Ehepaar oder die eingetragene Lebenspartnerschaft eine Zugewinnngemeinschaft vereinbart - was der Fall ist, wenn kein Ehevertrag vorliegt -, erhält der überlebende Ehepartner drei Viertel des Erbes. Ein Viertel geht an die Schwiegereltern. Sollten diese nicht mehr leben, sind Geschwister und dann Nichten und Neffen des Verstorbenen am Zug. "Ich empfehle in der Beratung hier auch stets, sich nicht darauf zu verlassen, dass der Ehepartner das einzige Kind seiner Eltern ist", sagt Fachanwalt Henn. Denn erfahrungsgemäß tauchten in Erbfällen immer wieder nichteheliche Kinder auf, von deren Existenz den Beteiligten vorher nichts bekannt war. Hat das Ehepaar Gütertrennung vereinbart, ist der überlebende Ehegatte deutlich schlechter gestellt: Dann erbt er nur die Hälfte. Die andere Hälfte geht an die Schwiegereltern.

Mehrere Erben bilden eine Erbengemeinschaft. Und die kann nur gemeinschaftlich über das Erbe entscheiden. Ausnahmen bilden lediglich Hochzeitsgeschenke und der Hausrat. "Hausrat und Hochzeitsgeschenke gehen als Voraus direkt an den Ehegatten und unterfallen nicht den erbrechtlichen Regelungen", sagt Georg Englert von der Grub Bahmann Rechtsanwaltspartnerschaft in Ludwigsburg. Allerdings fällt es mitunter schwer zu beweisen, dass die sündhaft teure Uhr oder das Diamantcollier tatsächlich Hochzeitsgeschenke waren.

Krux der Aufteilung

Das restliche Hab und Gut wird entsprechend geteilt. Bei gemeinsamen Konten und Depots des Ehepaares ein einfaches Unterfangen. Denn diese können in gleichwertige Teile unterteilt werden. Dabei wird der Einfachheit halber davon ausgegangen, dass das Ersparte den Ehepartnern jeweils zur Hälfte gehört - sofern nichts anderes nachgewiesen werden kann. Letzteres ist oft schwer. War das Ehepaar lange verheiratet, lässt sich die Herkunft des gemeinsamen Vermögens nicht mehr so einfach herleiten. Also etwa, wenn im gemeinsamen Vermögen auch der Verkaufserlös einer Immobilie steckt, die die Ehefrau vor vielen Jahren geerbt hat. "Gelingt der Ehefrau nach dem Tod ihres Mannes nicht der Nachweis, dass ein Teil des Vermögens auf dem Konto aus ihrer Sphäre stammt, partizipieren die Verwandten auch an diesem Vermögen", sagt Uricher.

Deutlich schwieriger gestaltet sich die Aufteilung bei Sachwerten wie Schmuck, Autos oder etwa Immobilien. Besonders prekär kann die Situation für den überlebenden Ehepartner werden, wenn das Eigenheim Teil des Erbes ist. Da den Schwiegereltern dann ein Viertel des Eigenheims gehört, können diese Miete verlangen oder sich ihren Teil der Immobilie auszahlen lassen. Verfügt der überlebende Ehepartner jedoch nicht über ausreichend Geld oder einigt sich die Erbengemeinschaft nicht, wie mit dem Haus umgegangen werden soll, kommt es zu einer Teilungsversteigerung. "Die Immobilie wird dann geschätzt, ausgeschrieben, versteigert", sagt Englert. Der Meistbietende erhält den Zuschlag. Die beteiligten Erben haben die Möglichkeit, mitzubieten. Der überlebende Ehegatte erhält dann zwar den Großteil des Verkaufserlöses -

verliert jedoch sein Haus, in dem er mitunter bis zu seinem Lebensende wohnen wollte.

Zu Teilungsversteigerungen kommt es auch, wenn sich die Erbengemeinschaft nicht einigen kann, wie Oldtimer, Schmucksammlung oder andere Sachwerte aufgeteilt werden sollen. "Nach der gesetzlichen Regelung kann jeder Miterbe jederzeit eine Teilungsversteigerung beantragen", sagt Erbrechtsexperte Henn. Er beobachtet in seiner Beratung, dass viele Streitigkeiten oft auch Jahre später entstehen - nach dem Tod der Schwiegereltern. Denn dann würden Geschwister oder Nichten und Neffen auf die Auszahlung des Erbes bestehen.

Ausschlagen ist erlaubt

Natürlich können die Schwiegereltern das Erbe ausschlagen. Dafür haben sie sechs Wochen nach Bekanntwerden des Erbfalls Zeit. "Schlagen die Schwiegereltern das Erbe aus, wird der länger lebende Ehegatte jedoch nicht automatisch Alleinerbe", gibt Fachanwalt Englert zu bedenken. Denn dann treten an deren Stelle sonstige Abkömmlinge. Letztendlich muss sich dann nicht mit den Schwiegereltern, sondern mit den Geschwistern oder letztendlich den Nichten und Neffen des Verstorbenen geeinigt werden, wie das Erbe aufgeteilt wird.

Verhindern lassen sich Streitigkeiten nur, wenn das Ehepaar ein Testament macht und sich gegenseitig als Alleinerben einsetzt. "Pflichtteilsberechtigt sind dann nur noch lebende Eltern des verstorbenen Ehegatten", sagt Fachanwalt Englert. Geschwister, Nichten und Neffen gehen leer aus. Sollten die Schwiegereltern also nicht mehr leben, kann der überlebende Ehepartner allein über das Erbe verfügen.

Aber auch wenn sich die Ehepartner im Testament gegenseitig als Alleinerben einsetzen, steht den Schwiegereltern ein Pflichtteil zu. Dieser entspricht der Hälfte des gesetzlichen Erbteils - im Fall einer Zugewinnngemeinschaft wäre dies also ein Achtel. Der entscheidende Vorteil besteht darin, dass dieser leichter ausgezahlt werden kann. "Zudem wird der Pflichtteilsanspruch in der Praxis oftmals nicht geltend gemacht", sagt Henn.

Ein Testament ist auch empfehlenswert, wenn die Ehepartner unterschiedliche Nationalitäten oder einen weiteren Wohnsitz im Ausland, also etwa eine Finca auf Mallorca oder in der Toskana, besitzen. Seit 2015 ist die europäische Erbrechtsverordnung in Kraft. Seitdem ist nicht mehr die Nationalität für das anzuwendende Erbrecht ausschlaggebend, sondern der gewöhnliche Aufenthaltsort. "Wenn beispielsweise das Ehepaar die Wintermonate in der eigenen Wohnung in Spanien verbringt, kann schnell Streit darüber entstehen, welches Erbrecht nun Anwendung findet", sagt Fachanwalt Henn. Und nicht immer entspricht das spanische oder italienische Erbrecht dann dem letzten Willen des Verstorbenen. "In diesem Fall empfiehlt sich eine konkrete Festlegung in einem Testament, welches Recht Anwendung finden soll, um Konfliktsituationen möglichst auszuschließen", sagt Uricher. Im Übrigen lohnt sich der Zusatz ohnehin in jedem Testament - auch wenn in jungen Jahren noch nicht über eine Finca auf Mallorca nachgedacht wird. Schließlich weiß niemand, wie sich das Leben entwickelt - und eventuell sind die eigenen vier Wände unter der spanischen Sonne im Alter dann ja Realität.

Testamente sind oft fehlerhaft

Ein Testament können Ehepartner handschriftlich gemeinsam verfassen. Dann können sie es allerdings auch später nur gemeinsam ändern. Oder aber jeder Ehepartner schreibt sein eigenes Testament und setzt den anderen jeweils als Alleinerben ein. "Wenn es gemeinsames Vermögen wie etwa Immobilien gibt, empfiehlt sich ein gemeinschaftliches Testament", sagt Uricher. Dieses muss mit der Hand geschrieben werden. Ein am Computer verfasstes oder auf der Maschine getipptes Dokument mag optisch vielleicht besser aussehen - das Testament ist dann aber nicht gültig. Ein beurkundetes Testament hat den Vorteil, dass dann in der Regel kein Erbschein erforderlich wird, was die Abwicklung des Nachlasses beschleunigen kann. Zwingend notwendig ist dies aber nicht. Es empfiehlt sich, sich von einem Erbrechtsspezialisten beraten zu lassen. "Denn viele Testamente sind fehlerhaft", sagt Uricher. Auch sollte das Testament beim Nachlassgericht hinterlegt werden, damit dieses im Ernstfall gefunden wird.

Ein fachlicher Rat ist sinnvoll - schließlich gibt es bei einem Testament etliche Aspekte zu beachten. So weist etwa Fachanwalt Henn darauf hin, dass kinderlose Paare bei der Errichtung eines Testaments, in dem sie sich gegenseitig zu Alleinerben einsetzen, auch immer daran denken sollten, den zweiten Erbfall - also, wenn der zweite Ehepartner stirbt - eindeutig zu regeln. Die Notwendigkeit verdeutlicht er an einem Beispiel: Bei einem Unfall überlebt der eine Ehepartner den anderen um einen Tag. Laut Testament wird der länger lebende Ehegatte Alleinerbe. Nach dessen Tod erbt dann aber ausschließlich dessen Verwandtschaft. So sieht es die gesetzliche Erbfolge vor. Die gesetzlichen Erben des erst verstorbenen Ehegatten gehen dann leer aus.